

6 A 11306/11.OVG
4 K 158/11.NW



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Klöckner, Turnstraße 21,
66953 Pirmasens,

g e g e n

die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, vertreten durch den
Präsidenten, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hartmut Gerlach, Tullastraße 16,
68161 Mannheim,

w e g e n Rechts der freien Berufe

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mildner
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher
Richter am Oberverwaltungsgericht Kröger
ehrenamtlicher Richter Pensionär Kehl
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Probst

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 16. Juni 2011 abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die beklagte Landespsychotherapeutenkammer wendet sich mit ihrer Berufung gegen die verwaltungsgerichtliche Feststellung, der Kläger sei nicht ihr Pflichtmitglied.

Der Kläger ist approbierter Psychologischer Psychotherapeut.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Er wurde von der Beklagten in der Vergangenheit unbeanstandet zum Kammerbeitrag herangezogen und erbrachte ihr gegenüber auch Nachweise über durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen.

Nachdem es insoweit zu Problemen gekommen war, machte der Kläger erstmals im Jahre 2010 geltend, er sei nicht Zwangsmitglied der Beklagten, da er seit Jahrzehnten ausschließlich in der Erziehungsberatung tätig sei und somit keinen Heilberuf ausübe. Die Beklagte trat dieser Auffassung entgegen und stellte ihm anheim, die Entlassung aus der Kammermitgliedschaft zu beantragen. Der Kläger machte daraufhin unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats geltend, er

sei nicht Mitglied der Beklagten; einer Aufhebung seiner nicht bestehenden Mitgliedschaft bedürfe es daher nicht. Nur hilfsweise beantrage er festzustellen, dass er nicht Pflichtmitglied der Beklagten sei, sowie äußerst hilfsweise, ihn aus der Mitgliedschaft zu entlassen.

Beide Anträge lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 9. November 2010 ab. Zur Begründung führte sie aus, bei der Behauptung des Klägers, mangels psychotherapeutischer Tätigkeit bestehe keine Mitgliedschaft in der Kammer, handle es sich um eine petitio principii, so dass seine Argumentation unbeachtlich sei. Eine Feststellung, wie sie der Kläger hilfsweise begehre, komme nicht in Betracht, solange ein möglicher Gestaltungsanspruch bestehe (§ 43 Abs. 2 VwGO). Nachdem er seit Jahren die Beitragsbescheide habe bestandskräftig werden lassen, sei nur eine Entscheidung über den äußerst hilfsweise gestellten Antrag auf Entlassung aus der Kammermitgliedschaft möglich. Dieser Antrag sei abzulehnen, da er Pflichtmitglied der Landespsychotherapeutenkammer sei.

Den rechtzeitig erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 2011 zurück.

Der Kläger hat fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erhoben mit dem Begehren, unter Aufhebung des Bescheids vom 9. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2011 festzustellen, dass er nicht Zwangsmitglied der Beklagten sei, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihn aus der Mitgliedschaft zu entlassen.

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 16. Juni 2011 den genannten Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben und unter Bezugnahme auf die einschlägige bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz festgestellt, der Kläger sei nicht deren Pflichtmitglied.

Zur Begründung ihrer vom Senat zugelassenen Berufung trägt die Beklagte im Wesentlichen vor:

Aus den Materialien zum Heilberufsgesetz gehe hervor, dass auch Berufsangehörige, die als Beamte mit Überwachungsaufgaben betraut und nicht unmittelbar heilkundlich tätig seien, nur ausnahmsweise von der Pflichtmitgliedschaft befreit seien. Daraus folge, dass alle sonstigen Berufsangehörigen Pflichtmitglieder seien. Zudem werde in Erziehungsberatungsstellen durchaus auch heilkundliche Psychotherapie ausgeübt, insbesondere im Hinblick auf die Diagnose krankhafter psychischer Störungen. Eine Abgrenzung zwischen heilkundlicher und nichtheilkundlicher Psychotherapie sei im Übrigen äußerst problematisch.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 16. Juni 2011 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor:

Er sei zum einen in leitender Funktion und zum anderen in der aktiven Erziehungsberatung tätig. Eine Approbation sei für seine Tätigkeit nicht erforderlich. Er wende selbstverständlich die während seines Studiums erworbenen Kenntnisse an, sei aber in erster Linie in einer Weise tätig, die den Aufgaben eines Sozialarbeiters entspreche. In der Regel höre er sich die Schilderung der Probleme einer Familie an und versuche dann, Ratschläge bezüglich des weiteren Verhaltens zu geben. Stelle sich heraus, dass eine psychologische Beratung oder Behandlung notwendig werde, überweise er die Probanden an die entsprechenden Fachärzte. Die Auffassung, jedwede auch nur ansatzweise mit Psychologie zusammenhängende Tätigkeit sei Psychotherapie, weite die der Zwangsmemberschaft bei der Beklagten unterfallende Berufsgruppe ins Uferlose aus.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet, da die Klage teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet und daher unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils abzuweisen ist.

Soweit der Kläger in erster Linie die gerichtliche Feststellung begehrt, er sei nicht Pflichtmitglied der Beklagten, ist die Klage zulässig (I.), aber unbegründet (II.). Hinsichtlich der darüber hinaus in der Hauptsache beantragten Aufhebung des angefochtenen Bescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheides (III.) sowie des Hilfsantrags - soweit über ihn zu entscheiden ist - (IV.) ist sie hingegen bereits unzulässig.

I. Der Feststellungsantrag des Klägers ist nach § 43 VwGO zulässig.

1. Die streitige Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten stellt ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO dar. Der Kläger hat insoweit auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung, da diese insbesondere geeignet ist, ihm Klarheit darüber zu verschaffen, ob er den für Kammermitglieder bestehenden Berufspflichten (vgl. §§ 20 ff. HeilBG, Berufsordnung der Beklagten vom 23. Oktober 2003, Psychotherapeutenjournal [PJ] 4/2003, Einhefter Rheinland-Pfalz [RP], S. 1 ff, geändert durch Satzungen vom 13. Mai 2008, PJ 2/2008, RP S. 1, und Satzung vom 29. Januar 2009, PJ 1/2009, S. 100) unterliegt. Es ist ihm nicht zuzumuten, mögliche Pflichtverstöße zunächst in Kauf zu nehmen und sich so der Gefahr von Sanktionen (vgl. §§ 43 HeilBG) auszusetzen.

2. Der Kläger kann und konnte seine Rechte auch nicht durch eine Leistungs- oder Gestaltungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 VwGO).

a) Zwar hatte und hat er nach wie vor die Möglichkeit, Beitrags- oder andere Bescheide der Beklagten anzufechten (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO). Das Bestehen oder Nichtbestehen seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten stellt jedoch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit solcher Bescheide lediglich eine Vorfrage dar, die durch eine Entscheidung über eine diesbezügliche Anfechtungsklage - anders als durch Feststellungsurteil - keiner allgemein verbindlichen Klärung mit Wirkung für die Zukunft zugeführt wird (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1966 - IV C 222.65 -, BVerwGE 25, 151; Urteil vom 15. März 1988 - 1 C 69.86 -, BVerwGE 79, 130).

b) Der Kläger hat auch keine Möglichkeit, die Beklagte mittels einer Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO) zu zwingen, das Nichtbestehen seiner Pflichtmitgliedschaft festzustellen, da eine entsprechende Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich ist. Eine solche Klage wäre somit bereits mangels Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

II. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet, da der Kläger Pflichtmitglied der Beklagten ist.

Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Heilberufsgesetzes - HeilBG - vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), ist (Pflicht-) Mitglied der jeweiligen öffentlichen Berufsvertretung (Kammer), wer als Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Apotheker oder Tierarzt in Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt. Dies ist beim Kläger der Fall, da ihm bei seiner beruflichen Tätigkeit als Leiter einer Erziehungsberatungsstelle, bei der er zudem selbst beratend tätig ist, die für seine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zugutekommen und seine Tätigkeit eine hinreichende Nähe zur heilkundlichen Psychotherapie aufweist.

1. Der Senat hat § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG in der Vergangenheit (Urteile vom 9. Dezember 2008 - 6 A 10694/08.OVG -, LKRZ 2009, 147 und juris; - 6 A 10726/08.OVG -, juris) allerdings dahingehend ausgelegt, Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer sei nicht nur das

durch die Approbation verliehene Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung (§ 1 Abs. 1 PsychThG), sondern darüber hinaus auch eine „befähigungsakzessorische Berufsausübung“, verstanden als die Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz) - PsychThG - vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515). Nach dieser Vorschrift des Psychotherapeutengesetzes ist Psychotherapie jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist (S. 1), wobei psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, nicht zur Ausübung von Psychotherapie gehören (S. 3).

2. An dieser Auffassung wird jedoch nach erneuter Befassung mit der Problematik nicht festgehalten. In Übereinstimmung mit einer Reihe anderer Oberverwaltungsgerichte zu vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften (OVG Niedersachsen, Urteil vom 26. April 2007 - 8 LC 13/05 -, juris; Beschluss vom 7. August 2008 - 8 LC 18/08 -, juris; OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2008 - 5 A 4699/05 -, juris; OVG Bremen, Urteil vom 29. November 2005 - 1 A 148/04 -, juris; OVG Saarland, Urteil vom 23. August 2006 - 1 R 19/06 -, AS 33, 293, juris) vertritt der Senat die Ansicht, dass eine Berufsausübung „als ... Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeut“ (im Folgenden werden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus Gründen der Vereinfachung nicht gesondert erwähnt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG nicht auf die Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 PsychThG beschränkt ist, sondern auch solche berufliche Betätigungen - insbesondere Beratungs- oder Aufsichtstätigkeiten - umfasst, bei denen psychotherapeutische Kenntnisse und Fähigkeiten eine gewisse Rolle spielen können und die eine gewisse Nähe zur heilkundlichen Psychotherapie aufweisen.

a) In den Urteilen vom 9. Dezember 2008 (a.a.O.) wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber aus Kompetenzgründen lediglich

insoweit an die Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes gebunden ist, als es um die Berufszulassung geht. Frei ist er hingegen bei der Entscheidung, ob und inwieweit die Mitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer von der Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 PsychThG abhängig sein soll. Da diese Erwägung zwischen den Beteiligten nicht umstritten ist, wird insoweit von einer weiteren Begründung abgesehen.

b) Abweichend von den genannten Urteilen lässt die Verwendung der Präposition „als“ in § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG nicht darauf schließen, dass approbierte Psychotherapeuten nur dann Pflichtmitglieder der Landespsychotherapeutenkammer sind, wenn sie nach dem Psychotherapeutengesetz ihre konkrete berufliche Tätigkeit nicht ohne Approbation ausüben dürften. Die Materialien zum Heilberufsgesetz und seinen Vorläuferbestimmungen lassen nicht erkennen, dass dem Gesetzeswortlaut eine solche Bedeutung zukommen sollte.

Die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 1 S. 1 des Landesgesetzes über die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Dentisten vom 12. Oktober 1949 (GVBl. S. 507) lautete: „Die Kammern setzen sich aus den im Lande Rheinland-Pfalz tätigen Ärzten ... (etc.) zusammen.“ Die Vorschrift wurde von § 3 des Landesgesetzes über die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Tierärzte vom 1. April 1953 (GVBl. S. 33) abgelöst, der lautete: „Die Landeskammern setzen sich aus den im Lande Rheinland-Pfalz in ihrem Berufe tätigen Ärzten ... (etc.) zusammen.“ Nach der amtlichen Begründung (LT-Drs. II/350) sollte die Formulierung „in ihrem Berufe tätigen Ärzte“ usw. in der Praxis aufgetretene Zweifel beseitigen. Welcher Art diese waren, wurde jedoch nicht näher erläutert.

An die Stelle dieser Vorschrift trat § 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG, der sich in seiner ursprünglichen Fassung von der aktuellen nur dadurch unterschied, dass Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht erwähnt wurden. Nach der amtlichen Begründung (LT-Drs. 8/2834) erfolgte die Ersetzung des bisherigen Wortlauts durch die Worte „seinen Beruf ausübt“ lediglich aus redaktionellen Gründen zur Anpassung an die Terminologie der Approbationsvorschriften sowie der

Kammergesetze der anderen Bundesländer. Diese Begründung macht deutlich, dass weder der Präposition „als“ eine maßgebliche Bedeutung beigemessen wurde, noch eine inhaltliche Änderung gegenüber der Vorgängerregelung oder eine Abgrenzung gegenüber vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer beabsichtigt war.

c) Das Erfordernis einer befähigungsakzessorischen Berufsausübung ergibt sich auch nicht aus der amtlichen Begründung (LT-Drs. 13/6226) zum 2. Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 21. Februar 2001 (GVBl. S. 49), mit dem der Landesgesetzgeber auf die Schaffung des Psychotherapeutengesetzes durch den Bund reagierte. Soweit § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG durch dieses Änderungsgesetz um die Worte „Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ergänzt wurde, enthält die Gesetzesbegründung keinen Hinweis auf die Art der Berufsausübung, an die die Pflichtmitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer anknüpfen soll.

Ein solcher ist - entgegen der in den Urteilen vom 9. Dezember 2008 (a.a.O.) vertretenen Auffassung - auch nicht in der amtlichen Begründung zur Ergänzung des § 4 HeilBG um eine neue Ziff. 3 („für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz“) zu sehen. Zwar heißt es darin (LT-Drs. 13/6226 S. 13), Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz seien die Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen bzw. -therapeuten, die ihren Beruf auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes in Rheinland-Pfalz ausüben. Dass damit aber keine Aussage im Hinblick auf das Erfordernis einer befähigungsakzessorischen Berufsausübung getroffen werden sollte, ergibt sich aus dem nachfolgenden Satz, die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz werde nicht zuständig für die berufliche Vertretung der psychotherapeutisch weitergebildeten Ärztinnen und Ärzte, die wie bisher Mitglieder der Landesärztekammer blieben. Bei dem Hinweis auf das Psychotherapeutengesetz handelt es sich somit nicht um eine Umschreibung der Berufstätigkeit „als Psychotherapeut“ im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG, sondern lediglich um die Zuordnung der ärztlichen und Psychologischen

Psychotherapeuten zur Landesärztekammer bzw. zur Landespsychotherapeutenkammer. Der Hinweis sollte lediglich klarstellen, dass approbierte Ärzte, die sich gemäß §§ 24 ff. HeilBG in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut) weitergebildet haben, nicht der Landespsychotherapeutenkammer angehören.

Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Gesetzgeber Veranlassung gehabt haben könnte, anlässlich der Schaffung der Landespsychotherapeutenkammer erstmals auf eine befähigungsakzessorische Berufsausübung in dem dargelegten Sinn (vgl. o. II. 1.), und zwar lediglich hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft in dieser Kammer hinzuweisen. Dieses Erfordernis müsste nämlich auch für die bereits länger bestehenden Kammern für die Angehörigen anderer Heilberufe bestehen, für die mit § 1 Abs. 1 und 3 PsychThG vergleichbare Vorschriften gelten, wie etwa § 2 Abs. 1 und 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) für Ärzte oder § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) für Zahnärzte. Entsprechende Hinweise, Ärzte oder Zahnärzte gehörten der Landesärztekammer oder Landes Zahnärztekammer an, wenn sie ihren Beruf auf der Grundlage der BÄO bzw. des ZHG ausübten oder im Sinne dieser Gesetze heilkundlich tätig seien, sind jedoch in den Materialien zum Heilkundengesetz bzw. dessen Vorläufergesetzen (vgl. o. II.2.b) nicht enthalten.

d) Gegen die Anknüpfung der Pflichtmitgliedschaft in den Heilberufsvertretungen an eine befähigungsakzessorische Berufsausübung spricht auch § 1 Abs. 2 S. 2, 1. HS HeilBG, wonach ein in einer Aufsichtsbehörde beschäftigter Berufsangehöriger nicht der Pflichtmitgliedschaft unterfällt, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen seines Berufs wahrgenommen wird. In der amtlichen Begründung zu dem inhaltsgleichen § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG in der Fassung vom 20. Oktober 1978 (a.a.O.) wurde ausgeführt, bisher hätten die im öffentlichen Dienst tätigen Berufsangehörigen ausnahmslos der Pflichtmitgliedschaft unterlegen. Die Ausnahmebestimmung trage möglichen Interessenkonflikten Rechnung, die bei solchen Berufsangehörigen denkbar seien, die in einer Aufsichtsbehörde tätig seien, in der

die Aufsicht über die Kammer ihres Berufs ausgeübt werde. Beispielhaft genannt wurden unter anderem die bei den zuständigen Ministerien beschäftigten Berufsangehörigen im Hinblick auf die dort geführte Aufsicht über die Landeskammern (LT-Drs. 8/2834, S. 49).

Diese Gesetzesbegründung, insbesondere die Nennung der in den zuständigen Ministerien tätigen Berufsangehörigen, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber auch solche Ärzte oder Zahnärzte grundsätzlich als Pflichtmitglieder der jeweiligen Kammern ansah, die - was bei den in Ministerien tätigen Ärzten und Zahnärzten der Regel entsprechen dürfte - nicht im Sinne des § 2 Abs. 3 BÄO oder des § 1 Abs. 3 ZHG heilkundlich tätig waren. Dass sich an dieser Einschätzung anlässlich der Anpassung des Heilberufsgesetzes an das Psychotherapeutengesetz etwas geändert haben könnte, ist nicht ersichtlich (vgl. o. II 1c).

e) Für ein weites Verständnis der Berufsausübung „als Psychologischer Psychotherapeut“ im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilBG spricht auch die der Landespsychotherapeutenkammer - ebenso wie den anderen Heilberufskammern - nach § 3 HeilB obliegende Aufgabe, für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten. Bei lebensnaher Betrachtung ist nämlich davon auszugehen, dass alle Personen, die unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ tätig sind, von der Allgemeinheit als Angehörige eines einheitlichen Berufsstandes wahrgenommen werden. Außenstehenden ist es nämlich kaum möglich, jeweils danach zu differenzieren, ob die betreffenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 3 PsychThG heilkundlich tätig sind oder „lediglich“ beratend oder forschend, oder ob sie wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren im Sinne diese Vorschrift anwenden. Das Ansehen dieses Berufsstandes kann die Landespsychotherapeutenkammer daher nur dann effektiv wahren, wenn ihr grundsätzlich alle unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ tätigen Personen angehören (ähnlich OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. August 2008, a.a.O.). Das gilt insbesondere angesichts des Umstands, dass ein erheblicher Teil der Psychologischen Psychotherapeuten in Beratungsstellen tätig und dort - jedenfalls nicht im engeren Sinne - heilkundlich tätig ist (vgl. Merz,

Psychotherapeutenjournal 2007, 139; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. August 2008, a.a.O.).

f) Auch die Pflicht aller Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, sich fortwährend beruflich fortzubilden (§ 21 Nr. 1 HeilBG), und die Verpflichtung der Heilberufskammern, diesbezügliche Regelungen zu erlassen (§ 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 HeilBG), spricht gegen das Erfordernis einer befähigungsakzessorischen Berufsausübung als Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer.

Die berufliche Fortbildung dient nämlich dazu, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, die Grundlage für die Approbation sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 5 ff. PsychThG), an neuere Entwicklungen innerhalb des Fachgebiets anzupassen. Hierfür besteht auch in den Fällen ein Bedürfnis, in denen Personen die Dienste eines Psychologischen Psychotherapeuten außerhalb einer heilkundlichen Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG - beispielsweise im Rahmen einer Konfliktberatung - in Anspruch nehmen. Denn auch sie vertrauen auf die besondere Fachkunde des Psychologischen Psychotherapeuten, die ihn in besonderer Weise befähigt, zu erkennen, ob im konkreten Beratungsfall möglicherweise eine heilkundliche psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist. Daher muss auch in diesen Fällen gewährleistet sein, dass der unter dieser Berufsbezeichnung tätige Berater nicht nur in mehr oder weniger ferner Vergangenheit die Voraussetzungen für seine Approbation erfüllt, sondern darüber hinaus seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch Fortbildung auf dem aktuellen Stand seines Fachgebiets gehalten hat. Daher besteht auch deshalb ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse daran, nicht heilkundlich tätige Psychologische Psychotherapeuten als Pflichtmitglieder in die Psychotherapeutenkammer einzubeziehen und hierdurch der an die Kammermitgliedschaft anknüpfenden Fortbildungspflicht gemäß § 21 Nr. 1 HeilBG zu unterwerfen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Psychologischer Psychotherapeut aufgrund seiner Approbation berechtigt ist, eine heilkundliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG - erstmals oder erneut - aufzunehmen, selbst wenn er zuvor während eines längeren Zeitraums nicht

heilkundlich, sondern beispielsweise beratend tätig war. Wäre er während seiner nicht heilkundlichen Tätigkeit von der Kammermitgliedschaft freigestellt und somit nicht zur fortwährenden beruflichen Fortbildung verpflichtet, wäre nicht sichergestellt, dass seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Falle der Aufnahme einer heilkundlichen Tätigkeit dem aktuellen Stand seines Fachgebiets entsprechen.

g) Die bisherige Auslegung von § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG durch den Senat hätte zudem zur Folge, dass die Beklagte in jedem Einzelfall - und fortwährend - überprüfen müsste, ob ein Psychologischer Psychotherapeut im Rahmen seiner Berufsausübung Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG ausübt. Dazu würde nicht nur die Frage gehören, ob der Betreffende heilkundlich tätig ist, sondern auch, ob er sich wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren bedient, denn nur für eine solche Betätigung ist eine Approbation erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. August 2008, a.a.O.). Beide Fragen können - wie die Meinungsunterschiede zwischen den Beteiligten im vorliegenden Verfahren zeigen - mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Eine Klärung im jeweiligen Einzelfall wäre von der Beklagten kaum zuverlässig zu bewältigen und würde die Gefahr bergen, dass Psychologische Psychotherapeuten sich den ihnen durch das Heilberufsgesetz auferlegten Verpflichtungen und der Aufsicht durch die Landespsychotherapeutenkammer entziehen könnten, obwohl sie heilkundliche Psychotherapie im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG ausüben.

3. Auch wenn somit die Pflichtmitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer nicht an die berufliche Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG anknüpft, widerspräche es allerdings dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG dahingehend auszulegen, dass neben der Approbation jedwede berufliche Tätigkeit im Land Rheinland-Pfalz ausreicht, um die Pflichtmitgliedschaft zu begründen. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut dieser Vorschrift - „als ... Psychologischer Psychotherapeut ... seinen Beruf ausübt“ -, als auch dem Sinn und Zweck der den Kammermitgliedern obliegenden Berufspflichten (vgl. z. B. § 20 f. HeilBG). Daher wird die Pflichtmitgliedschaft in der

Landespsychotherapeutenkammer nur durch eine solche berufliche Betätigung begründet, bei der psychotherapeutische Kenntnisse eine gewisse Rolle spielen können und die eine gewisse Nähe zur Ausübung heilkundlicher Psychotherapie aufweist (vgl. auch OVG Saarland, a.a.O.). Hierzu gehören insbesondere psychologische Tätigkeiten, welche die Aufarbeitung und Überwindung psychosozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 PsychThG), und die Aufsicht über Psychologische Psychotherapeuten bzw. die Landespsychotherapeutenkammer. In welchen Fällen ein solcher Bezug zur heilkundlichen Psychotherapie nicht besteht, bedarf hier angesichts der Tätigkeit des Klägers keiner abschließenden Klärung.

4. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass die vom Kläger ausgeübte Berufstätigkeit als Leiter einer Erziehungsberatungsstelle, bei der er zudem beratend tätig ist, die erforderliche Nähe zur heilkundlichen Psychotherapie aufweist. Er selbst trägt vor, er wende selbstverständlich die während seines Studiums erworbenen Kenntnisse an und überweise Probanden an die entsprechenden Fachärzte, wenn sich das Erfordernis einer psychologischen Beratung oder Behandlung herausstelle. Darüber hinaus zeigt auch der beachtliche Anteil der bei Beratungsstellen beschäftigten Psychotherapeuten (vgl. o.), dass diese Arbeitgeber offenkundig Wert darauf legen, sich die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Berufsangehörigen bzw. das hierauf gegründete Vertrauen, das ihnen seitens der Ratsuchenden entgegengebracht wird, zunutze zu machen. Auch das spricht dafür, dass der Kläger als Leiter einer Erziehungsberatungsstelle seinen Beruf als Psychologischer Psychotherapeut im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG ausübt (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2008, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 26. April 2007, Beschluss vom 7. August 2008, jew. a.a.O.). Auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage, ob bzw. inwieweit die Tätigkeit des Klägers als Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG anzusehen ist, kommt es nach alledem nicht an.

III. Soweit der Kläger neben der begehrten gerichtlichen Feststellung die Aufhebung des Bescheids vom 9. November 2010 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2011 begehrt, ist diese Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO) unzulässig. Eine solche ist zwar - neben einer Feststellungsklage - grundsätzlich statthaft, wenn es um die Beseitigung eines für den betreffenden Kläger nachteiligen feststellenden Verwaltungsaktes geht (BVerwG - 3 C 2.01 -). Der angefochtene Bescheid enthält jedoch keine derartige verbindliche Feststellung im Hinblick auf die Pflichtmitgliedschaft des Klägers. In ihm finden sich zwar umfangreiche Ausführungen zur Pflichtmitgliedschaft des Klägers. Dabei handelt es sich aber lediglich um die Begründung der Ablehnung des Antrags auf Entlassung aus der Kammermitgliedschaft, nicht hingegen um eine Feststellung mit eigenständigem Regelungscharakter im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG. Gleiches gilt für den Widerspruchsbescheid, der sich ausschließlich mit der Ablehnung des Antrags auf Entlassung aus der Kammermitgliedschaft befasst. Auch insoweit wird die Pflichtmitgliedschaft des Klägers lediglich als Vorfrage bejaht.

IV. Der hilfsweise gestellte Antrag, die Beklagte unter (Teil-) Aufhebung des Bescheids vom 9. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2011 zu verpflichten, ihn aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Landestherapeutenkammer zu entlassen, ist mangels der erforderlichen Klagebefugnis ebenfalls unzulässig, jedenfalls aber unbegründet (vgl. o., I.2.b).

Falls der Hilfsantrag nach dem Willen des Klägers auch die Fallkonstellation erfassen sollte, dass er möglicherweise nach § 1 Abs. 3 HeilBG freiwilliges Kammermitglied geworden sein könnte, stünde er insoweit unter der innerprozessualen Bedingung, dass der Feststellungsantrag Erfolg hätte (sog. uneigentlicher Hilfsantrag, vgl. Pietzcker, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: 22. Ergänzungslieferung 2011, § 44 Rn. 10 m.w.N.). Da diese Bedingung nicht eingetreten ist, erübrigt sich insoweit eine Entscheidung.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.